

# Römische Rechtsgeschichte

Bearbeitet von  
Wolfgang Kunkel, Martin Schermaier

14., durchgesehene Auflage. Nachdruck 2015 2005. Buch. 356 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 8252 2225 3  
Format (B x L): 12 x 18,5 cm

[Weitere Fachgebiete > Geschichte > Geschichte der klassischen Antike > Römische  
Geschichte; Spätantike](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Wolfgang Kunkel  
Martin Schermaier

# Römische Rechtsgeschichte

14. Auflage

Böhlau

UTB



UTB 2225

### **Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage**

Beltz Verlag Weinheim · Basel

Böhlau Verlag Köln · Weimar · Wien

Verlag Barbara Budrich Opladen · Farmington Hills

facultas.wuv Wien

Wilhelm Fink München

A. Francke Verlag Tübingen und Basel

Haupt Verlag Bern · Stuttgart · Wien

Julius Klinkhardt Verlagsbuchhandlung Bad Heilbrunn

Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft Stuttgart

Mohr Siebeck Tübingen

C. F. Müller Verlag Heidelberg

Orell Füssli Verlag Zürich

Verlag Recht und Wirtschaft Frankfurt am Main

Ernst Reinhardt Verlag München · Basel

Ferdinand Schöningh Paderborn · München · Wien · Zürich

Eugen Ulmer Verlag Stuttgart

UVK Verlagsgesellschaft Konstanz

Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen

vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Wolfgang Kunkel / Martin Schermaier

# **Römische Rechtsgeschichte**

14., durchgesehene Auflage

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN · 2005

Wolfgang Kunkel (†) war Professor für Antike Rechtsgeschichte, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte und Deutsches Bürgerliches Recht zuletzt in München.

Martin Schermaier ist Professor am Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte der Universität Bonn.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8252-2225-3 (UTB)

ISBN 978-3-412-28305-6 (Böhlau)

14., durchgesehene Auflage 2005

13., überarbeitete Auflage 2001

© 2001/2005 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien  
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, [www.boehlau.de](http://www.boehlau.de)  
Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart  
Druck und Bindung: AALEXX Druck GmbH, Großburgwedel  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier  
Printed in Germany

ISBN 978-3-8252-2225-3

## VORWORT ZUR 14. AUFLAGE

Die Neuauflage des inzwischen vergriffenen Buchs gab Gelegenheit zu Korrekturen und Ergänzungen, auf die mich zum Teil aufmerksame Leser hingewiesen haben. Dafür, wie für manche Kritik, bedanke ich mich herzlich.

Wenig anzufangen wusste ich allerdings mit der Kritik von M. Th. Fögen (Süddeutsche Zeitung, 9.10.2001, B 25), die lieber als eine „interpolierte“ Neuauflage einen Nachdruck von Kunkels Werk gesehen hätte. Mir empfahl sie: „besser, anders“. Es „besser“ als Kunkel zu machen, muß ich ebenso anderen überlassen, wie es „anders“ zu machen. Davon, es „anders besser“ zu machen, konnte Fögen mich nicht überzeugen. Auch wenn es immer nur um eine Annäherung an die historische Wirklichkeit gehen kann und sich auf den Spuren der Vorgänger nur geringe Erkenntnisfortschritte erzielen lassen, ziehe ich Geschichte Geschichten vor.

Münster, im Juli 2005

Martin J. Schermaier



## VORWORT ZUR 13. AUFLAGE

Die lehrreiche und dennoch bündige „Römische Rechtsgeschichte“ Wolfgang Kunkels zu überarbeiten heißt sie verschlechtern. Das liegt nicht nur daran, daß eine Neubearbeitung die „schöne und gediegene, geradezu klassische Sprache“ (Kupisch, SZ 98, 1981, 446) des Originals nicht erreichen kann. Nachdem das Lehrbuch 30 Jahre brach lag, mußte an vielen Stellen der einheitliche, wie aus einem Guß formulierte Gedankengang Kunkels durchbrochen werden, um neue Deutungen und Erkenntnisse der rechtshistorischen Forschung einzuschieben.

Trotz dieser Vorbehalte war die Verlockung groß, die Neuauflage dieses Lehrbuchs zu betreuen. Dabei habe ich mich bemüht, mit dem ererbten Text behutsam umzugehen. Die am weitesten gehenden Eingriffe betreffen Ergänzungen zum Privatrecht und Zivilprozeßrecht der XII Tafeln, zu Ausbildung und Rolle des prätorischen Rechts, zum Einfluß der griechischen Philosophie auf die klassische Rechtswissenschaft und zur Rolle des römischen Rechts für die europäische Rechtsentwicklung. Im übrigen habe ich mich auf knappe inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen beschränkt.

Der Anhang „Quellen und Schrifttum“ wurde beibehalten und durchgehend mit Hinweisen auf jüngere Literatur ergänzt. Dieser Teil ist gegenüber der letzten Auflage am stärksten angewachsen und geht mittlerweile weit über die Bedürfnisse eines Studenten, der sich über weiterführende Literatur unterrichten will, hinaus. Doch soll dieser Anhang auch dem Fachmann den raschen Überblick ermöglichen; zudem ist bei den meisten Titeln vermerkt, ob es sich um ein grundlegendes Werk oder um Spezialliteratur handelt. Daß jüngere Titel unverhältnismäßig zahlreich vertreten sind, hat mehrere Gründe. Zum einen lassen sich über neuere Werke viele ältere auffinden, die in dieser Bibliographie nicht genannt werden können, zum anderen ist in den letzten Jahrzehnten die Zahl der Fachpublikationen überproportional angewachsen. Schließlich fiel es mir oft schwerer, etwas unerwähnt zu lassen, als es in die Bibliographie aufzunehmen.

Das Lehrbuch selbst ist nach wie vor für Studenten gedacht und für Studenten gemacht. Sowohl Juristen als auch Historiker sollen damit einen ersten Zugang zur römischen Rechtsgeschichte



und einigen Aspekten des römischen Rechts finden. Daß außerdem vertiefte Kenntnisse des römischen Privatrechts für Studierende der Rechtswissenschaft unerlässlich sind, sei – obwohl selbstverständlich – an dieser Stelle auch hervorgehoben.

Für Unterstützung bei der Literaturbeschaffung und vielerlei Hilfe in der technischen Ausführung des Manuskripts bedanke ich mich bei den Mitarbeitern meines Lehrstuhls am Institut für Rechtsgeschichte in Münster. Wer die Mühen dieses Handwerks kennt, weiß, wie viele Augen und Hände tätig sein müssen, bis ein solches Büchlein gedruckt vorliegt.

Münster, im Juli 2001

Martin J. Schermaier

## VORWORT ZUR 6. AUFLAGE

Diese Einführung in die Geschichte des römischen Rechts ist in den ersten Nachkriegsjahren entstanden, als es galt, den damals herrschenden totalen Mangel an Studienbehelfen schnell zu beheben. 1948 von einem unbekanntem Verleger in sehr bescheidener Ausstattung herausgebracht, wäre das Büchlein eine ephemere Erscheinung jener Notzeit geblieben, hätte nicht der Böhlau-Verlag sich seiner angenommen, seine äußere Gestalt von Auflage zu Auflage verbessert und meinen Änderungs- und Ergänzungswünschen stets verständnisvoll Rechnung getragen.

Äußerste Knappheit der Darstellung war zur Zeit der Entstehung des Buches eine Notwendigkeit. Ich mußte mich darum in der Stoffauswahl auf das Wesentlichste beschränken und doch zugleich bemüht sein, trotz aller Kürze Anschaulichkeit und ein gewisses Maß wissenschaftlichen Tiefgangs zu erreichen. Daß mir dies einigermaßen gelungen ist, darf ich vielleicht aus dem Erfolg des kleinen Werks schließen. Es hat sich, in den späteren Auflagen etwas abgerundet, neben den inzwischen erschienenen, zum Teil ausführlicheren Darstellungen behaupten können und in niederländischer, spanischer und englischer Übersetzung auch im Ausland Verbreitung gefunden.

Wie bei den vorausgehenden Bearbeitungen habe ich auch diesmal zahlreiche Veränderungen vorgenommen. Viele von ihnen betreffen nur die Ausdrucksweise und erklären sich zumeist aus dem Wunsch nach Präzisierung oder dem wachsenden Widerwillen des Autors gegen Pomp und Übertreibung. Andere sollen neuen Einsichten, fremden und eigenen, Raum geben. Ganz neugefaßt wurden die zweite Hälfte des Abschnitts über die Provinzialverwaltung der späten Republik; die Behandlung der Rechtswissenschaft in republikanischer Zeit, die mir in ihrer bisherigen Gestalt besonders hinsichtlich des griechischen Einflusses zu pauschal und zu enthusiastisch erschien (§ 7 I u. II) sowie die Ausführungen über die Herstellung der Digesten, wo die meiner Meinung nach durchschlagenden Ergebnisse jüngster Forschung zu berücksichtigen waren (§ 11 III 1). Auch die Bemerkungen zur Interpolationskritik (§ 11 III 2) wurden etwas umgestaltet; doch gab hier die Diskussion der letzten Jahre nur Anlaß zu Nuancierungen.

Der Anhang ‚Quellen und Schrifttum‘ wurde ergänzt und an einigen Punkten neu gefaßt. Ich bin mir darüber im Klaren, daß der einstmals frohgemut unternommene Versuch, auf wenigen Seiten in lesbarer Form einen Überblick über die Quellen unseres Wissens und eine Vorstellung von der Entwicklung der Forschung und dem Wert wichtiger Forschungsbeiträge zu vermitteln, nur in bescheidenen Grenzen gelingen konnte. Trotzdem ziehe ich das Ergebnis dieser meiner Bemühungen auch heute noch einer bloßen bibliographischen Liste vor. Darum war ich wiederum bestrebt, den Stil dieses Abschnitts so gut wie möglich zu erhalten. Die dafür unerläßliche strenge Auswahl des anzuführenden Schrifttums wird freilich durch das stetige Anwachsen der einschlägigen Literatur immer schwerer. Hoffentlich habe ich bei dieser Auswahl nicht allzu oft aus falscher Einschätzung oder Unkenntnis fehlgegriffen.

München, im Juli 1971

Wolfgang Kunkel

# INHALT

## Erster Abschnitt

### DIE FRÜHZEIT

bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr.

§ 1. <i>Der Stadtstaat der Frühzeit als Ausgangspunkt der römischen Rechtsentwicklung</i> .....	1
I. Gebiet und Volkstum .....	1
II. Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse .....	5
1. Bevölkerungsstruktur .....	5
2. Tausch- und Geldwirtschaft .....	8
III. Der Staat .....	10
1. Begriff .....	10
2. Die Volksversammlungen .....	10
3. Das Bürgerrecht .....	15
4. Das Königtum .....	18
5. Die republikanischen Magistraturen .....	19
6. Der Senat .....	25
IV. Der Ständekampf und seine Folgen .....	27
1. Verlauf und Ergebnisse des Ständekampfes .....	27
2. Sonderorgane der plebs .....	29
§ 2. <i>Das ius civile der Frühzeit</i> .....	31
I. Die Zwölftafelgesetzgebung .....	31
II. Das Zwölftafelrecht .....	33
1. Aufbau und Sprache .....	33
2. Das Privatrecht der Zwölftafeln .....	35
3. Das Strafrecht der Zwölftafeln .....	41
III. Die Rechtsentwicklung nach den Zwölftafeln .....	44
1. Die Auslegung der Zwölftafeln .....	44
2. Gesetze .....	45

## Zweiter Abschnitt

DAS RECHT DER RÖMISCHEN GROSSMACHT  
UND DES WELTREICHSvon der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Mitte  
des 3. Jahrhunderts n. Chr.§ 3. *Staat, Wirtschaft und soziale Entwicklung*

I.	Stadtstaat und Reich .....	48
1.	Italien .....	50
2.	Die Provinzen .....	53
3.	Schwächen der republikanischen Reichsverwaltung .....	56
II.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung Roms am Ausgang der Republik .....	58
III.	Die Krise der Republik .....	61
IV.	Der Prinzipat .....	63
1.	Das Wesen des Prinzipats .....	63
2.	Das Verhältnis des Prinzipats zur republikanischen Verfassung .....	67
3.	Der Verwaltungsapparat des <i>princeps</i> .....	72
4.	Das Problem der Nachfolge .....	75
5.	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse .....	77

§ 4. *Das öffentliche Strafverfahren*

I.	Die Entstehung der <i>indicia publica</i> .....	81
II.	Die Schwurgerichte der ausgehenden Republik und der frühen Kaiserzeit .....	84
III.	Die Entwicklung der außerordentlichen Strafjustiz und der Verfall der Schwurgerichte unter dem Prinzipat .....	87
1.	Die Strafgerichtsbarkeit der Präefkten .....	87

2. Die Strafgerichtsbarkeit des Senats .....	89
3. Die Strafgerichtsbarkeit des Kaisers .....	90
4. Vergleich und Ausblick .....	93
§ 5. <i>Die Privatrechtsentwicklung im römischen Großstaat und im Weltreich</i>	
I. Der internationale Rechtsverkehr und das <i>ius gentium</i> .....	94
II. Reichsrecht und Volksrecht .....	98
1. Römisches Bürgerrecht und die Ausbreitung römischen Rechts .....	98
2. Die Anwendung römischen Rechts im Osten und Westen .....	100
III. Rechtsquellen und Rechtsschichten .....	102
§ 6. <i>Die zivilrechtliche Jurisdiktion und das Amtsrecht</i>	
I. Die Jurisdiktionsmagistrate .....	106
II. Das Wesen der magistratischen Jurisdiktion und ihre Bedeutung für die Privatrechtsentwicklung .....	107
1. Die Trennung von Jurisdiktionsmagistrat und Richteramt .....	107
2. Die formfreie Verhandlung <i>in iure</i> und der Formularprozeß .....	110
3. Vom Legisaktionen- zum Formularverfahren .....	112
4. Die Gestaltung der Klageformeln durch den Prätor .....	114
5. Die Bedeutung des <i>ius honorarium</i> .....	117
III. Die Edikte der Jurisdiktionsmagistrate, insbesondere des <i>praetor urbanus</i> .....	119
§ 7. <i>Die Rechtswissenschaft und das Juristenrecht</i>	
I. Frühgeschichte der römischen Jurisprudenz .....	123
1. Die <i>pontifices</i> .....	123

2. Der Juristenberuf .....	125
II. Die Rechtswissenschaft der ausgehenden Republik .....	128
1. Die Berührung mit der griechischen Kultur .....	128
2. Griechische Philosophie und römisches Recht .....	130
3. Republikanische Juristen .....	138
III. Die klassische Rechtswissenschaft .....	140
1. Der Prinzipat und die Rechtswissenschaft .....	140
2. Die literarische Produktion der klassischen Juristen .....	147
3. Die Frühklassik .....	150
4. Die Hochklassik .....	154
5. Die Spätklassik .....	160
IV. Das Juristenrecht .....	163

### § 8. Das Kaiserrecht

I. Volks- und Senatsgesetzgebung unter dem Prinzipat .....	165
II. Rechtsschöpfung durch den <i>princeps</i> .....	167
1. Gesetzgebung .....	167
2. Anweisungen, Bescheide, Urteile .....	169
III. Die außerordentliche Gerichtsbarkeit in Zivilsachen .....	171
IV. Der Charakter des Kaiserrechts .....	174

## Dritter Abschnitt

### DAS RECHT DER RÖMISCHEN SPÄTZEIT von der Mitte des 3. Jahrhunderts bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts

### § 9. Staat, Gesellschaft und Rechtspflege in der Spätzeit

I. Geschichtliche Grundlagen .....	176
II. Der spätrömische Staat .....	179

1. Bevölkerung und Aufbau des Staates .....	179
2. Die Verwaltung des Reichs .....	182
3. Die Reichsteilung .....	184
III. Die Rechtspflege .....	185

§ 10. *Die Rechtsentwicklung der Spätzeit bis auf Justinian*

I. Die nachklassische Rechtswissenschaft .....	187
1. Der Untergang der klassischen Jurisprudenz .....	187
2. Die Rechtswissenschaft des späteren 3. Jh. und der diokletianisch-konstantinischen Epoche .....	189
3. Die Herrschaft des „Vulgarrechts“ .....	193
4. Die Renaissance des klassischen Rechts .....	195
5. Die Leistungen der nachklassischen Rechtswissenschaft .....	197
II. Die spätrömische Kaisergesetzgebung .....	198
III. Rechtspolitische Maßnahmen vor Justinian .....	200
1. Zitiergesetze .....	200
2. Konstitutionensammlungen .....	202
IV. Kodifikationen des römischen Rechts in den Germanenreichen .....	204

§ 11. *Die justinianische Gesetzgebung*

I. Die geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen .....	208
II. Hergang der Gesetzgebungsarbeit .....	209
1. Die Gesetzgebungskommission .....	210
2. Plan und Ablauf der Gesetzgebung .....	211
III. Die Digesten oder Pandekten .....	215
1. Die Entstehung der Digesten .....	215
2. Die justinianischen Interpolationen und die echtheitskritische Forschung.....	218
IV. Die Novellen .....	221



§ 12. *Das Nachleben des römischen Rechts*

I. Im Orient .....	223
1. Von der Antike bis zum byzantinischen Mittelalter .....	223
2. Kommentierungsverbot und frühe Kommentare .....	225
3. Weiterleben des römisch-byzantinischen Rechts .....	228
II. Im Abendland .....	229
1. Die Wiedergeburt der Rechtswissenschaft .....	229
2. Glossatoren und Kommentatoren .....	230
3. Die Rezeption des römischen Rechts .....	234
4. Humanismus und Elegante Jurisprudenz .....	237
5. Historische Rechtsschule und Pandektistik .....	239
III. Europa und das römische Recht .....	241
Quellen und Schrifttum .....	245
Abkürzungen .....	319
Register .....	323

## Erster Abschnitt

# DIE FRÜHZEIT bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr.

### § 1. Der Stadtstaat der Frühzeit als Ausgangspunkt der römischen Rechtsentwicklung

#### I. Gebiet und Volkstum

a) Die Geschichte des römischen Weltrechts beginnt in einem Gemeinwesen, dessen Verhältnisse wir uns kaum bescheiden genug vorstellen können. Der römische Staat der Frühzeit gehört zu den zahlreichen Stadtstaaten des Altertums, deren Mittelpunkt eine einzige befestigte Stadtsiedlung bildete, der Schauplatz des wirtschaftlichen Verkehrs und des gesamten politischen Lebens; ringsherum breitete sich die Feldmark, auf der nur Einzelgehöfte oder offene Weiler standen. Wie groß, oder vielmehr wie klein die römische Feldmark, das „Staatsgebiet“ der römischen Gemeinde, in grauer Vorzeit einmal gewesen ist, lehrt uns ein Flurumgang (*ambarvalia*) mit Opfern an verschiedenen einstmaligen Grenzpunkten, der noch bis in die christliche Zeit alljährlich im Mai stattfand: Er umschließt einen Bezirk, der sich nach allen Richtungen hin bequem in drei Stunden durchwandern läßt, also etwa der Größe Liechtensteins (160 qkm) entspricht. Wenn im heutigen Liechtenstein etwa 30.000 Menschen leben, so werden unter den wirtschaftlichen Verhältnissen der römischen Frühzeit kaum 10.000 oder 12.000 auf der gleichen Fläche Nahrung gefunden haben. Die später befestigte Stadtsiedlung hat sich ausgehend von der Furt unterhalb der Tiberinsel auf den östlich davon gelegenen beiden Hügeln, dem Kapitol und dem Palatin, entwickelt. Die ältesten Siedlungsreste wurden allerdings im Bereich des später so genannten *forum Boarium*, zwischen Tiber und Palatin gelegen, gefunden. Erst zu Anfang des 6. Jahrhunderts v. Chr. dürfte das Tal zwischen Kapitol und Palatin, das spätere republikanische *forum* (heute: Forum Romanum), trockengelegt und besiedelt worden sein. Auf jene Zeit geht wohl auch die erste Abgrenzung der städtischen Siedlung von der umgebenden Feldmark zurück, zuerst nur in Form eines mit

Steinen markierten Grenzstreifens, des *pomerium*. Vielleicht noch in etruskischer Zeit wurde diese Grenze mit einer Mauer befestigt. Im wesentlichen folgt dem Verlauf des *pomerium* noch die im 4. Jahrhundert (nach dem Gallierbrand) errichtete „Servianische Mauer“. Die westliche Stadtgrenze bildete der Tiber bis in die Kaiserzeit, bis jedenfalls in das 5. Jahrhundert v. Chr. war er auch Staatsgrenze.

In den dunklen ersten Jahrhunderten der römischen Geschichte sind Staatsgebiet und Bevölkerung Roms schon beträchtlich gewachsen: Zu Beginn des 4. Jh. v. Chr., als die Stadt bereits eine bedeutende Rolle im politischen Leben Mittelitaliens spielte und ihre Erstürmung durch die Kelten sogar in Griechenland Beachtung fand, besaß Rom etwa 1500 qkm, ungefähr das Zehnfache jenes ältesten Landgebiets, aber immer noch nicht mehr als eine gute Hälfte von Luxemburg (oder ein Zehntel des Regierungsbezirks Oberbayern). Erst im 4. und 3. Jh. v. Chr. ist Rom allmählich zu einem Staatswesen herangewachsen, das auch nach heutigen Begriffen groß genannt werden darf und schließlich ganz Italien beherrschte. Die Entwicklung zum Großstaat bedeutete aber zugleich einen entscheidenden Einschnitt in der Geschichte des römischen Rechts; denn sie brachte grundlegende Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die der Rechtsordnung ganz neue Aufgaben stellten.

b) Die Bevölkerung Roms war, jedenfalls in ihrem Kern, latini-schen Stammes. Mit den übrigen latinischen Gemeinden, seinen Nachbarn im Osten und Süden, verbanden Rom die gemeinsame Sprache, eine gleichartige Kultur, auch auf dem Gebiete des Rechts, und der uralte Stammeskult des Jupiter Latiaris, der auf dem Albanerberg, drei Stunden südöstlich von Rom, seinen Sitz hatte. Die Sprache der Latiner, das Latein, das durch den politischen Aufstieg Roms zur Weltsprache erwachen sollte, zählt zur „indogermanischen“ Sprachenfamilie, ist also dem Griechischen, dem Keltischen, dem Germanischen und den indoiranischen Sprachen urverwandt. Unter ihnen steht es dem Keltischen wohl am nächsten, während die Sprache der im Nordosten, Osten und Südosten an die Latiner angrenzenden umbrosabellischen und samnitischen Stämme eine engere Beziehung zum Griechischen aufweist. Gleich diesen Nachbarvölkern müssen auch die Latiner in vorgeschichtlicher Zeit,

wahrscheinlich gegen Ende des zweiten vorchristlichen Jahrtausends, in Italien eingewandert sein. Woher und auf welchem Wege, ist umstritten. Bodenfunde scheinen dafür zu sprechen, daß die Verfahren der Latiner einmal im südungarisch-serbischen Donaugebiet ansässig gewesen sind. Vermutlich haben sie schon auf ihrer Wanderung und dann auch in Italien andere Bevölkerungselemente und fremde Kultureinflüsse aufgenommen. Jedenfalls weist bereits die älteste für uns noch erkennbare Gestalt der latinisch-römischen Kultur Wesenszüge auf, die als „mittelmeerisch“ (mediterran), zum Teil wohl auch als spezifisch italisch angesehen werden müssen.

c) Deutlicher erkennbar nach Art und Ausmaß werden die fremden Kultureinflüsse im Zeitalter der römischen Frühgeschichte, also vom 6. Jahrhundert v. Chr. an. Sie gingen nunmehr in der Hauptsache von zwei kulturell überlegenen Nationen aus, den Etruskern und den Griechen.

Die nordwestlich (*trans tiberim*) unmittelbar an das römische Stadtgebiet angrenzenden Etrusker, ein in zahlreiche Stadtstaaten gegliedertes Volk mit nichtindogermanischer Sprache, dessen kulturbestimmende Oberschicht vielleicht aus dem nordwestlichen Kleinasien zugewandert war<sup>1</sup>, beeinflussten zur Zeit ihrer größten Machtentfaltung (im 6. Jahrhundert v. Chr.) Mittel- und Norditalien auf eine mehr oder weniger nachhaltige Weise. Ihre Kunst, deren Überreste die archäologische Forschung in reicher Fülle ans Licht gebracht hat, folgt in formaler Hinsicht griechischen Vorbildern, wandelt diese aber auf eine sehr charakteristische Weise ab. In ähnlicher Art haben die Etrusker offenbar auch auf anderen Kulturgebieten, insbesondere auf dem der Religion, griechische Anregungen verarbeitet. Rom stand vor allem in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts unter intensiver Einwirkung seiner etruskischen Nachbarn, die damals auch im Süden von Latium an der kampanischen Küste Fuß gefaßt hatten. Das römische Königsgeschlecht der Tarquinii war zweifellos etruskischer Abkunft, und eine Reihe von römischen Adelfamilien trägt noch Jahrhunderte

---

1 Eine gewisse Parallele findet diese Vermutung in der sagenhaften Besiedlung Italiens durch die Trojaner, vgl. etwa Verg. Aen. 1,257–277.

später etruskische Namen. Auf kulturellem Gebiete ist der etruskische Einfluß hauptsächlich im römischen Religionswesen faßbar. Insbesondere ist der Kult der kapitulinischen Götterdreiheit (Jupiter, Juno, Minerva) von etruskischen Städten entlehnt. Der im Jahre 509 v. Chr. geweihte Jupitertempel auf dem Kapitol samt dem darin aufgestellten hölzernen Bilde des Gottes ist nach verlässlicher Überlieferung von etruskischen Künstlern geschaffen worden, wie denn überhaupt der ursprünglich bildlose Götterkult der Römer unter dem etruskischen Einfluß eine tiefgreifende Wandlung erfuhr. Von Etrurien kam auch die Sitte nach Rom, aus den Eingeweiden der Opfertiere den Ausgang politischer und militärischer Unternehmungen vorauszusagen (während die dem gleichen Zweck dienende Vogelschau wahrscheinlich seit ältesten Zeiten in Rom heimisch war). Auch in der staatlichen Ordnung Roms hat man etruskisches Gut erkennen wollen; doch bleibt es in diesem Bereich bei mehr oder weniger ungewissen Vermutungen, weil wir die entsprechenden Institutionen der Etrusker selbst nicht zuverlässig kennen. Als gesichert darf nur die Entlehnung gewisser Symbole der römischen Amtsgewalt gelten (u. S. 23).

Inhaltlich besser zu überblicken ist der griechische Einfluß auf Rom, wenn auch über den Weg, den er genommen hat, keine volle Klarheit besteht. Früher rechnete die Forschung in weitem Maße mit einer unmittelbaren Einwirkung der griechischen Kultur auf Rom, die man auf die unteritalischen Griechenkolonien, namentlich auf das mächtige Cumae in Kampanien zurückführte. Heute dagegen neigt man überwiegend dazu, wenigstens für die früheste Zeit den Etruskern die Vermittlerrolle zuzuschreiben. So führt man die Schrift der Römer, das lateinische Alphabet, auf das etruskische zurück, das seinerseits wieder von den Griechen entlehnt war. Auch die griechischen Götter, die in alter Zeit, z. T. wohl schon im 6. Jahrhundert v. Chr., in Rom heimisch geworden sind – Apollo, Hermes-Merkur, Athena-Minerva, Artemis-Diana – werden wohl von den Etruskern nach Rom gebracht worden sein. Trotz dieser Brechung durch die etruskische Zivilisation sind es doch Strahlungen griechischer Kultur, die Rom schon in der Frühzeit seiner Geschichte erreicht haben. Auf dem Gebiete des Rechts, wo der griechische Einfluß um die Mitte des 5. Jh. in der Zwölftafelgesetzgebung spürbar wird, in einzelnen Punkten aber auch älter sein könnte, läßt sich etruskische Vermittlung schon darum schwer

nachweisen, weil wir über das etruskische Rechtsleben kaum unterrichtet sind.

Bei allen diesen fremden Einflüssen handelt es sich indessen mehr oder weniger um die Aufnahme einzelner Kulturelemente, die mit der Kraft eines jugendlichen Volkstums erfaßt und in eigene Denkformen und Institutionen umgeprägt wurden. Erst sehr viel später hat Rom eine tiefer greifende, das ganze geistige und materielle Leben durchdringende Hellenisierung erfahren.

## II. Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse

### 1. Bevölkerungsstruktur

Das Rom der Frühzeit war eine Bauerngemeinde. Zwar mag die günstige Lage der Stadt am schiffbaren Tiber und an der uralten „Salzstraße“ (*via salaria*) ins Sabinerland, die an der Furt unterhalb der Tiberinsel den Fluß querte, die Entwicklung von Handel und Gewerbe frühzeitig belebt haben. Das politische und wirtschaftliche Schwergewicht ruhte jedoch während der ganzen Frühzeit und lange darüber hinaus beim Grundbesitz. Das zeigt sich ganz besonders darin, daß eine kleine, landbesitzende Adelsschicht lange Zeit alleine die Geschicke des Stadtstaates bestimmte. Mit der Reiterei bildete sie den Kern des römischen Heeres und als *patres* (daher die Bezeichnung *patricii*) stellte sie die Mitglieder des Senats, des zentralen Machtorgans der römischen Republik. Auch ein gewaltiger sozialer Abstand schied die Patrizier vom gewöhnlichen Volk (*plebs*), den – jedenfalls in der historischen Zeit – landlosen Plebejern. Nach dem Zwölftafelgesetz war eine Ehe zwischen Patriziern und Plebejern nicht möglich. Von den Staatsämtern waren Plebejer bis zu den Ständekämpfen des 5. und 4. Jh. (u. S. 27 ff.), von manchen Priestertümern zu allen Zeiten ausgeschlossen.

Ein beträchtlicher Teil der Plebs scheint ursprünglich aus abhängigen Kleinbauern bestanden zu haben, die auf patrizischem Boden saßen. Denn auch die patrizischen Großbesitzer waren Bauern, nicht Gutsherren im Sinne einer modernen Latifundienwirtschaft. Sie betrieben ihre Wirtschaft mit ihren Söhnen und wenigen Sklaven und konnten darum nur einen Bruchteil ihres Besitzes selber nutzen. Den Rest gaben sie als Leihgut (*precarium*) an landlose

oder landarme Plebejer, die damit in den Kreis ihrer Schutzbefohlenen (*clientes*) eintraten und ihnen im Kriege und in der Politik Gefolgschaft leisten mußten. Dafür schuldete der patrizische Herr dem Klienten Schutz und Hilfe in allen Nöten. Wie streng diese auf der *fides* beruhende Pflicht des Schutzherrn (*patronus*) genommen wurde, zeigt ein Satz der Zwölftafeln (u. S. 31 ff.), der den Patron ächtete, wenn er einen Klienten im Stich ließ<sup>2</sup>.

Es scheint, daß diese älteste Form der Klientel früh verschwunden ist, vermutlich im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und politischen Aufstieg der Plebs, der schon im 5. Jh. v. Chr. begann (u. S. 7). Aber Schutz- und Treueverhältnisse von sehr ähnlicher Natur bestanden auch späterhin und blieben allezeit ein charakteristischer Zug des römischen Lebens. Sie beeinflussten die politische Entwicklung Roms in solchem Maße, daß die römische Staatsordnung in ihrem Wesen und in ihrer praktischen Funktion ohne die Kenntnis dieser sozialen Erscheinungen nicht verstanden werden kann. Noch die politischen Kämpfe im Zeitalter Ciceros und Caesars standen in ihrem Zeichen, und Augustus gründete seine Machtstellung unter anderem auch auf den altrömischen Gefolgschaftsgedanken. Am Ausgang der römischen Geschichte aber finden wir in dem Verhältnis zwischen Grundherrn und halbfreiem Pächter (*colonus*; u. S. 180) fast die gleiche Gestaltung des Klientenverhältnisses wieder wie in der Frühzeit.

Der patrizische Adel (und vielleicht nur er) gliederte sich nach Geschlechtern (*gentes*). Ein gemeinsamer Name (*nomen gentile*, z. B. *Fabius*, *Cornelius*, *Julius*) und gemeinsame Kulte verbanden die Geschlechtsgenossen, solange es in Rom überhaupt noch Abkömmlinge des alten Patriziats gab; ein Erb- und Vormundschaftsrecht der Gentilen existierte bis in die Spätzeit der Republik. Zweifellos sind dies nur Überreste einer sehr viel größeren Bedeutung des Geschlechtsverbands in der Frühzeit. Neuere Theorien führen die Entstehung der *gentes* auf Familienverbände aus der Zeit der latinischen Wanderung zurück. Mit ihrer Sesshaftwerdung schwand ihre Bedeutung zugunsten übergreifender Organisationsstrukturen. Damit stimmt überein, daß der patrizische Grundbesitz

---

2 XII tab. 8,21: *Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto* („Wenn der Patron seinen Schutzbefohlenen schädigt, soll er verflucht sein“).

ursprünglich im Kollektiveigentum der *gentes* gestanden sein dürfte. In jedem Falle aber bildeten die Geschlechtsverbände mit ihrer Gefolgschaft von Klienten Einheiten von großer Geschlossenheit und Stärke, ein mächtiges, mitunter übermächtiges Element innerhalb und neben der erst allmählich erstarkenden staatlichen Ordnung. Es scheint vorgekommen zu sein, daß ein einzelnes Geschlecht auf eigene Faust Fehden gegen die Nachbarn Roms unternahm<sup>3</sup>, und noch im 4. Jh. beobachtet man, wie bestimmte mächtige Adelsgeschlechter mit ihrem Anhang durch Generationen in den Magistratslisten wiederkehren.

Die absolute Herrschaft des patrizischen Adels war gesichert, solange die aus seinen Reihen rekrutierte Reiterei die eigentliche Kampftruppe des römischen Aufgebots blieb. Dies änderte sich mit der Einführung der sog. Hoplitentaktik, die sich von Griechenland her auch über Italien verbreitete und nach den Feststellungen der archäologischen Forschung schon gegen Ende des 6. Jh. in Rom Eingang fand. Das schwer gerüstete Fußvolk<sup>4</sup> bildete nun den Kern der Streitmacht. Es bestand aus den Wohlhabenderen unter den plebejischen Bauern. Sie wurden damit von Troßknechten zum Hauptträger der Lasten und der Erfolge des Kriegs. Ähnlich wie einige Menschenalter zuvor in vielen griechischen Gemeinwesen knüpfte sich auch in Rom an diese militärische Umwälzung eine Veränderung der politischen Zustände: die Plebs begann den Kampf um die Gleichberechtigung mit den patrizischen Geschlechtern. Dieser Kampf, der sich etwa ein Jahrhundert lang hinzog, endete jedoch nur dem Namen nach mit einer gewissen Demokratisierung des römischen Gemeinwesens. In Wahrheit blieb der aristokratische Charakter der Staatsführung ungebrochen. Nur teilten sich jetzt eine Anzahl von Plebejerfamilien, die im Laufe der Zeit zu Reichtum und politischem Ansehen aufgestiegen waren, mit den patrizischen Geschlechtern in die politische Macht. Manche der vornehmen plebejischen Familien gehen auf Adelsgeschlechter benachbarter Gemeinden zurück, die in enge Beziehun-

---

3 Livius (Liv. 2,50) berichtet vom Untergang der *gens Fabia* in ihrem Kampf gegen das etruskische Veii am Fluß Cremera (nach livianischer Berechnung 477 v. Chr.).

4 *Hoplites* ist die ursprünglich griechische Bezeichnung für den schwerbewaffneten Fußsoldat.



gen zum römischen Adel getreten und schließlich nach Rom übersiedelt sind.

Die Sklaverei spielte in der bäuerlichen Gesellschaft der römischen Frühzeit eine verhältnismäßig geringe Rolle, nicht vergleichbar mit den Zuständen der späteren Republik und der Kaiserzeit. Der unfreie Knecht aß mit seinem Herrn am gleichen Tisch das gleiche Brot und war mit dem halben Wergeld eines Freien gegen Personalverletzung geschützt<sup>5</sup>. Wurde er freigelassen, blieb er seinem ehemaligen Herrn treupflichtig, ähnlich wie ein Klient, und erwarb wohl noch nicht, wie später, das Bürgerrecht. Wie der freigelassene Knecht, so war auch der Fremde in Rom grundsätzlich rechtlos und bedurfte des Schutzes eines einflußreichen Bürgers, es sei denn, daß er zu den stammverwandten Latinern oder einer anderen Gemeinde gehörte, der das *commercium*, d. h. die Gleichstellung mit den Bürgern im privaten Rechtsverkehr besonders zugestanden war. In den Zwölftafeln (XII tab. 2,2) heißt der Fremde *hostis*; er wurde also mit demselben Wort bezeichnet, das später nur noch für den Feind gebraucht wurde. Jünger ist die Benennung des Fremden als *peregrinus*, d. h. als den, der über Land (*per agros*) gekommen ist.

## 2. Tausch- und Geldwirtschaft

Obwohl die hauswirtschaftliche Eigenerzeugung sicherlich die Regel bildete, ist doch der Umsatz von Waren gegen Geld ein sehr alter Bestandteil des italischen Wirtschaftslebens. Daß Vieh einmal Tauschmittel war, verrät noch die Bezeichnung des Geldes als *pecunia* (von *pecus*), und die an die Gemeinde zu zahlenden Geldbußen wurden noch zur Zwölftafelzeit nach Schafen und Rindern bemessen. Die Zwölftafeln selbst bestimmen die Buße für Tötung und Körperverletzung bereits nach As, der Rechnungseinheit für das Gewicht von Kupfer (1 As = 327,45 g). Kupfer (*aes*) begegnet als Zahlungsmittel im italischen Bereich allerdings schon

---

5 XII tab. 8,3: *Manu fustive si os fregit libero, CCC, si servo, CL poenam subito* („Wer mit der Hand oder einem Stock einen Knochen gebrochen hat, muß für einen Freien 300 As, für einen Sklaven 150 As Buße zahlen“).

sehr viel früher. Als Tauschmittel wird der Wert des rohen Kupfers (*aes rude*) mit der Waage ermittelt. Daraus erklärt sich, daß die alten Geschäfte zur Übertragung der Herrschaftsgewalt an Grundstücken, Vieh, Sklaven und Familienangehörigen als formeller Akt der Zuwägung von Kupfer (Libralakt, von *libra* = Waage) gestaltet waren (u. S. 37 f.). Ab der Mitte des 4. Jahrhunderts wurden Kupferbarren mit einer Marke versehen, die ihr Gewicht und die Reinheit des Metalls angab (*aes signatum*). Erst zu Beginn des 3. Jahrhunderts wird Kupfergeld als plumpe, pfundschwere Münze (*as librare*) gegossen. Das Gewicht dieser Münzen wird im Laufe der Zeit ständig reduziert, bis zum Ende der Republik auf 1/24 Pfund (etwa 13 g). Dennoch blieb das As bis dahin die maßgebliche Währungs- und Rechnungseinheit. Nach ihm erfolgte nicht nur die Berechnung der Privatstrafen, sondern auch die zensorische Schätzung und die Einteilung in Steuerklassen (u. S. 13).

Den inflationären Gewichtsverlust des As (als *as librare*) führt uns die vom Juristen Antistius Labeo berichtete, von Aulus Gellius (um 150 n. Chr.) aufgezeichnete Veratius-Anekdote vor Augen<sup>6</sup>: Lucius Veratius machte sich einen Spaß daraus, freie Männer zu ohrfeigen. Diese als *iniuria* gewertete Beleidigung belegten die Zwölftafeln mit einer Buße von 25 As<sup>7</sup>. Ein Sklave, der Veratius begleitete, zahlte dem Geohrfeigten diese Bußsumme umgehend aus – zur Zeit, zu der sich die Begebenheit zugetragen haben soll (um 200 v. Chr.), bereits ein lächerlicher Betrag. Dies soll den Anlaß dazu gegeben haben, die Höhe der Bußsummen künftig der richterlichen Schätzung zu überlassen, wie dies fast 100 Jahre zuvor durch die *lex Aquilia* schon für die Verletzung von Sklaven und Tieren angeordnet worden war (u. S. 29).

Römisches Silbergeld kommt erst Ende des 3. Jahrhunderts auf, nachdem im Verlauf des 2. Punischen Kriegs große Mengen an Silber erbeutet worden waren. Die Goldprägung setzt überhaupt erst gegen Ende der Republik ein. Fremde (insb. griechische) Münzen aus Edelmetall sind schon geraume Zeit vorher in Umlauf gewesen.

---

6 Gell. 20,1,13.

7 XII tab. 8,4: *Si iniuriam faxsit, viginti quinque poenae sunt* („Wer eine leichte Verletzung begeht, muß eine Buße von 25 As zahlen“).

### III. Der Staat

#### 1. Begriff

Den Begriff des Staates haben die Römer niemals im gleichen Maße entpersönlicht, wie wir es heute tun. Für sie war der Staat nicht eine abstrakte Macht, die dem Individuum befehlend oder gestattend gegenübertritt, sondern nichts anderes als die Gesamtheit der zugehörigen Individuen, nämlich der Staatsbürger, selbst. Deshalb kannten sie für ihn auch keinen anderen Namen, als eben den der Bürgergemeinde: *Populus Romanus* blieb, solange es noch eine republikanische Tradition gab, d. h. bis tief in die Kaiserzeit, die technische Bezeichnung des römischen Gemeinwesens. Allerdings pflegte man in offiziellen Dokumenten neben dem *populus* und vor ihm noch den Senat zu nennen (SPQR = *senatus populusque Romanus*); hierin spiegelt sich die gewaltige Machtstellung, die der römische Senat in hoch- und spätrepublikanischer Zeit innehatte.

*Res publica* (= *res populi*) war keine technische Bezeichnung für den Staat als solchen, obwohl der Gebrauch des Wortes bei den Autoren der späten Republik und der Kaiserzeit dem modernen Begriff des Staates nicht selten sehr nahekommt. Von Haus aus bezeichnet es die Angelegenheiten (oder auch das Vermögen) des *populus*, also des Staates. „Republik“ im heutigen Sinne bedeutet es nur, wo es bei kaiserzeitlichen Schriftstellern in Gegensatz zur Herrschaft der Kaiser gesetzt wird; meist ist dann aber von *libera res publica* die Rede<sup>8</sup>.

#### 2. Die Volksversammlungen

Die Bürgergemeinde, die dem Staat den Namen gab, war, jedenfalls in republikanischer Zeit, zugleich dessen oberstes Organ. In ihrer Versammlung (*comitia*, von *com-ire*, zusammenkommen) wurde über Krieg und Frieden entschieden, wurden die Beamten gewählt und Gesetze beschlossen. Stets trat dabei das Volk nicht als unge-

---

8 Die Staatwerdung Roms beleuchtet aus verschiedenen Gesichtspunkten der Sammelband: Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, hg. v. W. Eder, Stuttgart 1988.

gliederte Menge, sondern in bestimmte Verbände geordnet in Erscheinung. Die voll ausgebildete republikanische Verfassung kennt drei verschiedene Gliederungsformen der Gesamtgemeinde, die offenbar zu verschiedenen Zeiten entstanden sind und von unterschiedlicher Natur waren.

a) Nur die altertümlichste von ihnen, die Kurierversammlung (*comitia curiata*) läßt sich mit Sicherheit bis in die Königszeit hinaufdatieren. In ihrer historischen Gestalt stammt sie möglicherweise aus dem 6. Jh. v. Chr., ihre Anfänge reichen aber wahrscheinlich noch sehr viel weiter zurück, wohl bis in die Entstehungszeit des römischen Gemeinwesens. Die Gemeindeglieder gliederten sich in ihr nach Kurien (*curia* vermutlich = *co-viria* „Männerverband“). Diese Kurien, 30 an der Zahl, von denen je 10 ein „Drittel“ (eine *tribus*) der Gesamtgemeinde bildeten, waren, ähnlich wie die Phratrien („Bruderschaften“) der griechischen Städte, sakrale Verbände mit eigenen Kulturen und Kultorganen. In ihnen herrschte der Einfluß der patrizischen Geschlechter. Weil die Kurienordnung auch die Grundlage der ältesten römischen Heeresverfassung bildete, von der die Plebejer schwerlich ganz ausgeschlossen waren, dürften auch die Plebejer der Kurierversammlung angehört haben. Eine jede der drei Tribus stellte anfangs eine, später zwei und mehr Reiterschwadronen, jede Kurie ursprünglich eine Hundertschaft (*centuria*) des Fußvolks.

Die *comitia curiata* der republikanischen Zeit hatten im wesentlichen nur mehr sakralrechtliche Funktionen, wie sie denn zumeist auch unter dem Vorsitz des *pontifex maximus*, des Leiters des staatlichen Religionswesens (u. S. 24), zusammentraten<sup>9</sup>. Da die Kurienverfassung in der entwickelten Republik praktisch nicht mehr existierte, fanden die Kuriatkomitien dieser Zeit ohne wirkliche Beteiligung der Bürger statt. Die Versammlung bestand de facto

---

9 Unter dem Vorsitz eines Konsuls oder Prätors nur dann, wenn dieser nach seiner in den Zenturiatkomitien (s. sogleich im Text) erfolgten Wahl die sog. *lex curiata de imperio* einholte, die ihm erst das formelle Recht zur Ausübung seiner Befehlsgewalt (*imperium*, u. S. 20 f.), insbesondere im Felde, verlieh. Wahrscheinlich hatte auch dieser rein formale Akt einen sakralrechtlichen Sinn. Er könnte aus der Mitwirkung der Kurierversammlung bei der Inauguration des Königs erwachsen sein.

nur aus 30 Amtsdienern (Liktoren), von denen jeder eine der Kurien darstellte. Welches in der Königszeit die Kompetenzen der Kurienversammlung gewesen sind, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Sie assistierte jedenfalls bei der Inauguration des Königs (u. S. 18 f.) und bei einigen seiner sakralen Ritualhandlungen. Wahrscheinlich lag der Schwerpunkt ihrer Funktionen schon damals im sakralen Bereich. Ob sie jemals spezifisch politische Entscheidungen, z. B. über Krieg und Frieden, zu treffen hatte, erscheint zumindest zweifelhaft. Zu ihren sakralen Aufgaben zählte auch die Mitwirkung bei der *adrogatio*, der Annahme eines gewaltfreien Bürgers durch einen anderen an Kindes statt, und der Errichtung des *testamentum calatis comitiis* („Testament vor den zusammengerufenen Komitien“). Bei beiden Akten bestellte ein kinderloser Bürger einen Erben, der nicht nur in seine vermögensrechtliche Stellung treten, sondern vor allem den Hausgötterkult fortsetzen sollte. Bei der *adrogatio* wurde die künftige Erbenstellung zu Lebzeiten des Erblassers begründet, im *testamentum calatis comitiis* wurde sie für den Todesfall angeordnet.

b) Einen im eigentlichen Sinne politischen Charakter hatte dagegen von vornherein die zweite Erscheinungsform der römischen Bürgerversammlung, zu der die Gemeindegossen nach Hundertschaften (*centuriae*) geordnet antraten. Der militärische Ursprung dieser Versammlung ist offensichtlich. Solange es ein römisches Bürgerheer gab, gliederte sich das Fußvolk in Zenturien, und eine Reihe von kriegerischen Zeremonien, die dieser Form der Volksversammlung stets eigen geblieben sind, bestätigt die Vermutung, daß die *comitia centuriata* von Hause aus nichts anderes waren als das zur Ausübung politischer Funktionen angetretene Hoplitenheer (o. S. 7). Ihre Entstehung muß daher in die Zeit bald nach der Einführung der Hoplitentaktik, d. h. in den Ausgang des 6. oder den Beginn des 5. Jh. fallen. Schon die Zwölf Tafeln scheinen denn auch die Zenturiatkomitien zu kennen (XII tab. 9,2: *comitiatus maximus*).

In der uns allein näher bekannten Ausgestaltung, der sog. servianischen Verfassung<sup>10</sup>, hatte die Zenturienordnung freilich ihren

---

10 „Servianische Verfassung“ deshalb, weil sie angeblich vom vorletzten König, Servius Tullius, eingeführt wurde. In der uns überlieferten, hier

ursprünglichen militärischen Charakter verloren und war zu einer bloßen Stimm- und Steuerordnung geworden. Sie schied die Bürger nach ihrem Vermögen in Klassen, deren jede ohne Rücksicht auf ihre Kopfstärke eine feststehende Zahl von Zenturien umfaßte. Dabei war die Gesamtzahl von 193 Zenturien so auf die Klassen verteilt, daß die Wohlhabendsten – die zu Pferde dienenden Ritter und die erste Klasse des Fußvolkes – mit 98 Zenturien bereits die absolute Mehrheit besaßen. Denn die Stimmen der einzelnen Bürger wurden nur jeweils in den Zenturien gezählt; ihre Mehrheit ergab das Votum der einzelnen Zenturie; die Mehrheit der Zenturien aber entschied den Ausgang der gesamten Abstimmung. Da nun überdies die Zenturien nicht alle gleichzeitig, sondern nach der Reihenfolge der Klassen aufgerufen wurden und die Abstimmung nur solange fortgesetzt wurde, bis ein Mehrheitsvotum erreicht war, kam der unbemittelte Bürger meist gar nicht dazu, sein Stimmrecht wirklich auszuüben. Bei einer späteren Reform der Zenturienverfassung (wahrscheinlich in der Zeit zwischen erstem und zweitem Punischen Krieg) scheint sich allerdings das Verhältnis etwas zugunsten der unteren Klassen verschoben zu haben. Mit militärischen Rücksichten kann diese Gliederung der Bürgerschaft nichts mehr zu tun haben; sie ist offensichtlich ein Ergebnis politischer Abstimmungsarithmetik, dazu bestimmt, in dieser wichtigsten Form der Volksversammlung das Übergewicht der Besitzenden zu sichern. In den Zenturiatkomitien wurden die höchsten Magistrate (Konsuln, Prätores und Zensoren) gewählt, auf Antrag der einberufenden Magistrate, in der Regel der Konsuln, Gesetze (*leges*, u. S. 45 ff.) beschlossen und die formelle Entscheidung über Krieg und Frieden getroffen. Sie waren nach dem oben erwähnten Zwölf-tafelsatz auch allein zuständig für politische Prozesse, in denen es um den Kopf des angeklagten Bürgers (*de capite civis*) ging.

c) Anders als die Zenturiatkomitien hatten die *comitia tributa*, die dritte und wahrscheinlich jüngste Form der römischen Bürgerversammlung, offenbar von Anfang an einen durchaus zivilen Charakter. Hier gliederten sich die Bürger nach ihrer Zugehörigkeit zu

---

geschilderten Form, war die Zenturienordnung erst Mitte des 4. Jahrhunderts ausgebildet.

den Bezirken des römischen Staatsgebietes, die gleich den drei Abteilungen der Bürgerschaft in der Kurienordnung (mit denen sie jedoch nicht erweislich zusammenhängen) *tribus* hießen. Gegen Ausgang des 5. Jh. v. Chr. gab es 20 solcher Bezirke; vier von ihnen, die *tribus urbanae*, lagen innerhalb des *pomerium* (o. S. 2), die übrigen, größtenteils nach patrizischen Geschlechtern benannt, in der nächsten Umgebung Roms (*tribus rusticae*). Vom Ende des 5. bis zur Mitte des 3. Jh. stieg dann durch Neueinrichtung ländlicher Tribus auf erobertem Boden die Gesamtzahl der Bezirke auf 35. Bei dieser Zahl blieb es, obwohl das römische Staatsgebiet auch später noch anwuchs, bis es schließlich ganz Italien umfaßte (u. S. 56 f.). Man schrieb jetzt die Gemeinden, die in den römischen Bürgerverband aufgenommen wurden, ebenso wie die Einzelpersonen, die das Bürgerrecht erhielten, jeweils einer der bereits bestehenden Tribus zu. Dadurch verlor die Tribuseinteilung mehr und mehr ihren räumlichen Bezug und wurde schließlich zu einer rein personalen Gliederung der Bürgerschaft.

In den Tributkomitien bildeten die Angehörigen einer Tribus einen Stimmkörper von ähnlicher Funktion wie die Zenturie in den Zenturiatkomitien: es entschied die Mehrheit der Tribus und nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger. Da die zahlreichen, aber der Kopffzahl nach schwächeren ländlichen Tribus den bäuerlichen Besitz, die wenigen, aber starken *tribus urbanae* dagegen die rein städtische, größtenteils grundbesitzlose Bürgerbevölkerung enthielten, hatte auch in dieser Form der Volksversammlung das konservative Element lange Zeit hindurch ein sicheres Übergewicht. Schon im Jahre 312 hatte der Zensor Ap. Claudius Caecus die grundbesitzlosen Bürger (die bis dahin außerhalb der Tribus standen) in alle damals bestehenden Tribus eintragen lassen (Liv. 9,46,10 ff.). Die späteren Zensoren beschränkten sie aber auf die vier städtischen Tribus. Erst durch die sozialen Wandlungen nach den punischen Kriegen und die Aufnahme von Neubürgern veränderte sich die Zusammensetzung der ländlichen Tribus, die aber immer noch angesehenere blieben als die städtischen. Im Laufe des 2. Jh. v. Chr. scheinen die minderbemittelten Bürger in der Tribusversammlung (nicht auch in den Zenturiatkomitien) den überwiegenden Einfluß erlangt zu haben. Den Tributkomitien kam die Aufgabe zu, die niederen Magistrate (Quästor, kurulische Ädilen) zu wählen, Geldbußen wegen Gesetzesübertretungen zu verhängen

und Gesetze zu beschließen. Ihr Anteil an der Gesetzgebung blieb allerdings bescheiden. Nicht zu verwechseln mit der *comitia tributa* ist die Versammlung der Plebejer (*concilium plebis*, u. S. 30), die ebenfalls nach *tribus* geordnet einberufen wurde.

In Kurien, Zenturien oder Tribus formierte sich die Bürgerschaft nur zum Zwecke der Abstimmung über die vom vorsitzenden Magistrat eingebrachten Gesetzesanträge (*rogationes*) oder Wahlvorschläge. Mitteilungen des Magistrats und Reden solcher Persönlichkeiten, die der Magistrat einführte, fanden in ungegliederter Versammlung (*contio*) statt. Stets aber trat die Bürgerschaft nur auf Berufung durch einen dafür zuständigen Magistrat zusammen, und sie besaß – anders als etwa in der attischen Demokratie – keinerlei Initiativrecht; sie konnte lediglich die ihr vorgelegten Anträge annehmen oder verwerfen.

### 3. Das Bürgerrecht

Von den Gliederungsformen der Bürgergemeinde sind vermutlich die beiden Worte (*quiris*, *civis*) abgeleitet, mit denen man deren Mitglieder, die römischen Bürger, bezeichnete. Das ältere von ihnen, *quiris* (pl. *quirites*), das auch späterhin in alten Rechtsformularen vorkam und noch zu Ciceros Zeiten als Anrede an die Volksversammlung gebraucht wurde, hat schwerlich, wie die römischen Antiquare meinten, etwas mit der Sabinerstadt Cures und mit der Eingliederung einer sabinischen Volksgruppe in das römische Gemeinwesen zu tun; es bezeichnete vielmehr den Gemeindegossen als Angehörigen einer Kurie. Das jüngere Wort *civis*, das in mannigfachen Ableitungen in allen Sprachen des westlichen Kulturkreises fortlebt, kommt wohl von *ciere* (aufrufen, in Bewegung setzen) und bezeichnete den Bürger als Mitglied des „Aufgebots“, d. h. der Zenturienordnung.

Bürger wurde man durch Geburt in rechter Ehe (*matrimonium iustum*) zwischen Römer und Römerin oder einem Römer und einer Peregrinen, die die „Ehegemeinschaft“, das *conubium*, mit römischen Bürgern besaß (u. S. 94), durch uneheliche Geburt von einer Römerin, durch Verleihung seitens der Bürgergemeinde oder mit deren Vollmacht seitens eines Magistrats und – jedenfalls seit der hohen Republik – auch durch Freilassung aus dem Sklavenstand. Die Bürger der Rom am engsten verbundenen und auch in